KT-Drucks. Nr. 001/2019

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Amtsleiter
Dusan Minic
Telefon 07031-663 1356
Telefax 07031-663 1999
d.minic@lrabb.de

Az: 012,015
27.05.2019

Feststellung von Hinderungsgründen

Anlage 1: Gewählte Kreistagsmitglieder

I. Vorlage an den

Kreistag	08.07.2019
zur Beschlussfassung	**öffentlich**

II. Beschlussantrag

Dem Eintritt der am 26. Mai 2019 gewählten Kreisrätinnen und Kreisräte in den Kreistag stehen Hinderungsgründe nach § 24 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) nicht entgegen.

III. Begründung

Bei der Wahl am 26.05.2019 wurden 84 Kreisrätinnen und Kreisräte gewählt (siehe Anlage). Der Kreiswahlausschuss hat das Wahlergebnis am 07.06.2019 festgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 14.06.2019.

Kreisräte können nach § 24 Abs. 1 LKrO nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises sowie Beamte und Arbeitnehmer des Landratsamts,

   b) Beamte und Arbeitnehmer eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied der Landkreis ist,

   c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt des Landkreises oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,

   d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird, und

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

   Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Nach Kenntnis der Verwaltung ist bei keiner der gewählten Personen ein solcher Hinderungsgrund gegeben. Formell hat dies jedoch der bisherige Kreistag vor der ersten Sitzung des neuen Kreistags festzustellen (§ 24 Abs. 2 LKrO).

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die formelle Feststellung, dass keine Hinderungsgründe vorliegen, hat keine finanzielle Auswirkung.

Roland Bernhard